

§ 63 San-AV Ausbildungen in den allgemeinen Notfallkompetenzen

San-AV - Sanitäter-Ausbildungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Zulassung zu Ausbildungen in den allgemeinen Notfallkompetenzen

1. (1) Zulassungsvoraussetzung zur Ausbildung in der allgemeinen Notfallkompetenz Arzneimittellehre ist eine Berufs- bzw. Tätigkeitsberechtigung als Notfallsanitäter.
2. (2) Zulassungsvoraussetzung zur Ausbildung in der allgemeinen Notfallkompetenz Venenzugang und Infusion ist
 1. 1.eine Berufs- bzw. Tätigkeitsberechtigung als Notfallsanitäter und
 2. 2.eine Berechtigung zur Ausübung der allgemeinen Notfallkompetenz Arzneimittellehre.

In Kraft seit 13.09.2003 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at